


Genau Hinschauen! – Überwachungspflicht für Beton auf Baustellen

Das technische Regelwerk für Betonarbeiten teilt den Baustoff Beton in drei Überwachungsklassen ein: ÜK1 bis 3. Diese Einteilung berücksichtigt sowohl die Beanspruchung des Baustoffes an sich als auch die spätere Nutzung. Die Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 sind überwachungspflichtig.

„Es handelt sich dabei nach DIN 1045-3 Anhang NA.6 Abs. (2) Tabelle NA.1 um Betone ab der Druckfestigkeitsklasse C 30/37 und um Betone ab der Druckfestigkeitsklasse C 25/30 mit den Expositionsklassen XA, XF2-XF4 sowie um alle Betone mit besonderen Eigenschaften (z. B. Weiße Wanne). Die Über-

wachungspflicht trifft zudem für bestimmte Leichtbetone zu“, erklärt die Oberste Baubehörde in ihrem Rundschreiben hierzu. Kritisch merkt die Oberste Baubehörde an, ihr sei nach Rückmeldungen aus der Baupraxis bekannt, dass einerseits eine zunehmende Anzahl der nach DIN 1045-3 überwachungspflichtigen Baustellen nicht mehr zur Fremdüberwachung angemeldet werde, andererseits die vorzulegenden Unterlagen von den Baufirmen nicht mehr zuverlässig an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden weitergeleitet werden. Die Oberste Baubehörde verweist darauf, dass die Pflicht zur Fremdüberwachung eine Grund-

pflicht im Sinne von Art. 49 Bayerischer Bauordnung (BayBO) sei. Sie treffe primär den Unternehmer (Art. 52 BayBO), aber auch den Bauherrn (Art. 50 BayBO). Dort, wo der Einzelfall angezeigt sei, bittet die Oberste Baubehörde, die Bauherren bereits im Genehmigungsverfahren für die erforderliche Qualitätssicherung zu sensibilisieren. Eine fehlende Fremdüberwachung könne durchaus sicherheitsrelevant sein. Das Einhalten der Pflicht sei nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BayBO bauaufsichtlich zu überwachen. Die Entscheidung hierüber stehe im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde.  Hei